FORDERUNGEN

*Die Kennzeichnungs- und Legitimationspflicht von Polizeivollzugsbeamt*innen muss gesetzlich geregelt werden, eine interne Geschäftsanweisung reicht nicht aus.*

Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst sollen generell verpflichtet sein, bei Amtshandlungen ein deutlich sichtbares Schild mit dem Namen oder der Dienstnummer zu tragen, mit dem sie individuell zu identifizieren sind.



Die Kennzeichnung muss sowohl für die vom Einsatz Betroffenen als auch für Dritte gut erkennbar sein. Einsatzeinheiten, wie z.B. Hundertschaften, müssen ein gut erkennbares Rückenschild tragen.

Saisonale Ausnahmeregelungen darf es nicht geben. Dienstkleidung und -ausrüstung müssen entsprechend gerüstet sein.

*Bei Einsatz auf Versammlungen oder bei Großlagen gilt die Kennzeichnungspflicht auch für Zivilbeamt*innen, wenn sie sich der Versammlung zu erkennen geben.*

IHR ANSPRECHPARTNER



CHRISTOPHER LAUER
geboren 1984 in Simmern/Hunsrück

clauer@piratenfraktion-berlin.de
twitter.com/Schmidtlepp
www.christopherlauer.de
+49 (0) 30 23 25 26 11



KONTAKT

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserer Arbeit.
Sie erreichen die Fraktion unter:

Piratenfraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin

Adresse:
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

Web:
www.piratenfraktion-berlin.de

E-Mail:
post@piratenfraktion-berlin.de

Telefon:
+49 (0) 30 23 25 26 11



ANONYM IN UNIFORM?

Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte

PIRATENFRAKTION
im Abgeordnetenhaus von Berlin



FOTO: FLICKR.COM/PEOPLE/PURPLECAMEL/

Berlin hat doppelt so viele Polizeihunde wie New York… aber während Polizist*innen in der amerikanischen Metropole einen Namen oder eine Nummer haben, schummeln sich in Berlin immer wieder Ordnungshüter*innen ohne Kennzeichnung durch. Insbesondere bei Versammlungen und „Großlagen“, wie es der Gesetzgeber nennt, verzichten Berliner Polizist*innen auf Namens- oder Nummernschilder. Die miese Versorgungslage an tragfähiger Bekleidung hilft ihnen dabei, die Geschäftsanweisung des Innensenators zur Kennzeichnungspflicht zu umgehen, denn: nicht jedes Dienstkleidungsstück hat die notwendige Flauschfläche, an der die Schilder festgepappt werden können.

VORBILDLICHE GESCHICHTE

Dabei weiß Berlin schon lange wie es geht, denn hier wurde die erste Kennzeichnungspflicht in Deutschland erlassen. Bereits im Jahr 1848 ordnete der Berliner Generalpolizeidirektor Karl Ludwig Friedrich von Hinckeldey die Nummerierung von Polizeivollzugsbeamten der königlichen Schutzmannschaft an. Die kleinen Schildchen wanderten vom Zylinder auf den Helm und dann zu Beginn des 20. Jahrhunderts in die Versenkung.

GUTER ANSATZ – MANGELNDE UMSETZUNG

Erst Innensenator Erhart Körting holte 2011 die Kennzeichnungspflicht zurück in die Dienstanordnung. Und da ist sie noch heute. Viele Polizist*innen halten sich an die interne Vorschrift, aber für den zuständigen Dienstherrn, Innensenator Frank Henkel, ist es kein Drama, wenn keine Kennzeichnung geführt wird. Allerdings ist es derzeit an einigen Kleidungs- oder Ausrüstungsstücken auch gar nicht möglich, ein Namens- oder Nummernschild anzubringen. So fehlen beispielsweise sowohl an den dienstlich gelieferten T-Shirts als auch an den Schutzwesten die dazu notwendigen Flauschflächen.

KEINE 10 EURO

Die entsprechende Nachrüstung der Bekleidung und Ausrüstung ist durchaus möglich. Zwischen 5 und 9,50 Euro würden die Flauschflächen je nach Größe kosten. Eine gute Investition, wenn man bedenkt, dass damit weit mehr kenntlich wird, als die Person, die in der Uniform steckt, denn: Insbesondere Namensschilder sorgen dafür, dass die Bürger*innen ihre Polizist*innen als Individuen wahrnehmen und nicht als bloße Uniformträger*innen. Allein die Möglichkeit zur namentlichen Ansprache erleichtert schon den Umgang von Bürger*innen und Beamt*innen im Alltag.

NAME ODER ZAHL

Aber auch die Kennzeichnung mit einer Nummer ist eine vertrauensbildende Maßnahme – denn: Jeder Missbrauch staatlicher Gewalt durch einzelne Polizeivollzugsbeamte und jeder unangemessene Einsatz in einer Großlage kann dazu führen, dass das Vertrauen der Bürger*innen in die Rechtsstaatlichkeit im Einzelfall und im Allgemeinen erschüttert und beschädigt wird. Solange die Polizei anonym in Uniform ist, haben die Betroffenen keine Chance sich gegen ungerechtfertigte polizeiliche Übergriffe zu wehren. Damit solche Vorfälle geklärt und geahndet werden können, müssen Polizeibeamt*innen identifizierbar sein – nicht nur wenn er/sie es will, sondern weil ein Gesetz das vorsieht.

GESETZ STATT VERORDNUNG

Bislang gibt es ein solches Gesetz zur Kennzeichnungspflicht in Deutschland nur in Brandenburg. Die Berliner Dienstanweisung ist damit nicht vergleichbar, denn sie kann jederzeit verändert oder gar ganz gestrichen werden – ohne dass Politik oder Bürger*innen das mitbekommen. Ein Gesetz hingegen ist verpflichtend, überprüfbar und öffentlich. Der Beamte bzw. die Beamtin hat weiterhin die Wahl: Nummer oder Name – aber er/sie kann sich nicht mehr mit der Wahl der Garderobe aus der Affäre ziehen, denn die gesetzliche Verankerung der Kennzeichnungspflicht, verpflichtet den Dienstherrn auch, die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung zu schaffen.





DIE FOTOS DER BEAMTEN DER BERLINER- UND BUNDESPOLIZEI IM DEMOEINSATZ SIND VOM 1. MAI 2013 IN BERLIN